



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2015 vom 22.12.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	Seite 4 - 6
Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	Seite 6 - 10
Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	Seite 10 - 13
21. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990	Seite 13
Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.2990 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 21.12.2015	Seite 14 - 15
Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 16 - 17
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-088 (5277)	Seite 18
Az.: 66.85 11	Seite 18
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Bassum“ in der Stadt Bassum	Seite 18 - 23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okeler Sandgrube“ in der Stadt Syke	Seite 24 - 29

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

<b>Stadt Bassum</b> Satzung der Stadt Bassum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	Seite 30
--	----------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Stadt Diepholz**

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertages-  
einrichtungen Seite 30 - 33

**Stadt Syke**

21. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgaben-  
satzung) vom 11.08.1992 Seite 33

5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der  
Stadt Syke im Ortsteil Okel Seite 33 - 34

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Syke vom  
21.06.2001 Seite 35

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Syke Seite 35 - 36

**Gemeinde Wagenfeld**

Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 38 „Jettsfeld-Ost“ Seite 37

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

**Gemeinde Brockum**

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des  
Brockumer Großmarktes Seite 38

**Samtgemeinde Barnstorf**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebühren-  
satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) Seite 38

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) Seite 39

Satzung über die Auflösung des Eigenbetriebes „Kommunale Dienst-  
leistungen Barnstorf (KDB)“ und zur Aufhebung der Betriebsatzung des  
Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ Seite 39 - 40

Satzung über die Rechtsstellung und Aufwandsentschädigung einer  
ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde  
Barnstorf Seite 40 - 41

**Gemeinde Barnstorf**

Bebauungsplan Nr. 2 „Walsen (8. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf Seite 41 - 42

**Gemeinde Drebber**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Drebber Seite 42 - 45

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Drebber Seite 45 - 51

**Gemeinde Drentwede**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Drentwede Seite 52 - 55

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Drentwede Seite 55 - 61

**Gemeinde Eydelstedt**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Eydelstedt Seite 61 - 64

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eydelstedt Seite 64 - 70

**Samtgemeinde Kirchdorf**

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtge-  
meinde Kirchdorf (Satzung über Obdachlosenunterkünfte) Seite 71 - 77

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdach-  
losenunterkünften in der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 77 - 80

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Samtgemeinde Siedenburg  
Gemeinde Borstel**

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel Seite 80

**Gemeinde Maasen**

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Maasen Seite 81

**Gemeinde Mellinghausen**

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mellinghausen Seite 81 - 82

**Gemeinde Staffhorst**

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Staffhorst Seite 82

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Zweckverband Abwasserverband Weyhe**

15. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ Seite 82 - 83

**Kirchenamt Sulingen**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien Seite 83 - 85

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber Seite 86 - 98

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber Seite 98 - 101

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf Seite 102 - 114

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf Seite 115 - 117

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen Seite 117 - 118

## Landkreis Diepholz

### Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

Stand 21.12.2015

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

#### § 2

##### Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

#### § 3

##### Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

#### § 4

##### Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

#### § 5

##### Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

#### § 6

##### Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

## **§ 7**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 100.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

## **§ 8**

### **Vergabe von Aufträgen**

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

## **§ 9**

### **Investitionen von erheblicher Bedeutung**

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

## **§ 10**

### **Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG**

Die Wertgrenze bei Verträgen mit Kreistagsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## **§ 11**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich können zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte als Kreisrätinnen oder Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

## **§ 12**

### **Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die ehrenamtliche Vertretung und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter**

(1) Die ehrenamtliche Vertretung der Landrätin oder des Landrates nimmt die Vertretung der Landrätin oder Landrats im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der gesetzlichen Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.

(3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.

(4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 7 der Hauptsatzung.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG (§ 26 Abs. 3 – Gebietsänderungsverträge, § 31 Abs. 5 – Entscheidung über einen Einwohnerantrag, § 59 Abs. 5 - Tag, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung) werden im Internet unter der Adresse [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) verkündet bzw.

bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, die nicht durch Abs. 2 erfasst werden, sind

- in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz
- im Diepholzer Kreisblatt
- in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kurier

verkündet bzw. bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zu veröffentlichen.

#### **§ 14**

##### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(5) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.01.2014 außer Kraft.

Diepholz, 21. Dezember 2015  
C. Bockhop  
-Landrat-

#### **Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen**

Stand 21.12.2015

Aufgrund des § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014, hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 21.12.2015 die Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 10.12.2007 wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 1 der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Feuerschutzes wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige im Bereich des Feuerschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Reisekosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Diepholz abgegolten. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen für den Kreisbrandmeister und den 1. und 2. stellvertretenden Kreisbrandmeister. Diese haben Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Fahrten außerhalb des Landkreises Diepholz sind nach dem Bundesreisekostengesetz abzurechnen. Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige im Bereich des Feuerschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:

<b>1.</b>	<b>Kreisfeuerwehrführung</b>	<b>Aufwandsentschädigung</b>
a)	Kreisbrandmeister/in	800 €
b)	Stellv. Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in - Nord -	600 €
c)	Stellv. Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in - Süd -	600 €
d)	Stellv. Abschnittsleiter/in - Nord -	200 €
e)	Stellv. Abschnittsleiter/in - Süd -	200 €
f)	Kreisausbildungsleiter/in - Nord -	75 €
g)	Kreisausbildungsleiter/in - Süd -	75 €
h)	Stellv. Kreisausbildungsleiter/in - Nord -	25 €
i)	Stellv. Kreisausbildungsleiter/in - Süd -	25 €
j)	Schriftführer/in Kreisfeuerwehr	50 €
<b>2.</b>	<b>Funktionsträger Kreisfeuerwehr</b>	
<b>2.1</b>	<b>Kreisfeuerwehrbereitschaften</b>	
a)	Bereitschaftsführer/in - KFB 1 -	100 €
b)	Stellv. Bereitschaftsführer/in - KFB 1 -	50 €
c)	Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 1	25 €
d)	Stellv. Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 1	15 €
e)	Bereitschaftsführer/in - KFB 2 -	100 €
f)	Stellv. Bereitschaftsführer/in - KFB 2 -	50 €
g)	Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 2	25 €
h)	Stellv. Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 2	15 €
i)	Bereitschaftsführer/in - KFB 3 -	100 €
j)	Stellv. Bereitschaftsführer/in - KFB 3 -	50 €
k)	Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 3	25 €
l)	Stellv. Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 3	15 €
<b>2.2</b>	<b>Facheinheiten</b>	
a)	Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Nord -	50 €
b)	Stellv. Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Nord -	25 €
c)	Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Süd -	50 €
d)	Stellv. Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Süd -	25 €
e)	Einheitsführer/in Messgruppe - Nord -	50 €
f)	Stellv. Einheitsführer/in Messgruppe - Nord -	25 €
g)	Einheitsführer/in Messgruppe - Süd -	50 €
h)	Stellv. Einheitsführer/in Messgruppe - Süd -	25 €
j)	Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Nord -	100 €

k)	Stellv. Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Nord -	50 €
l)	Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Süd -	100 €
m)	Stellv. Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Süd -	50 €
n)	Leiter/in der Fernmeldezentrale HVB	50 €
o)	Stellv. Leiter/in der Fernmeldezentrale HVB	25 €
p)	Zugführer Versorgungszug	50 €
q)	Stellv. Zugführer Versorgungszug	25 €
<b>2.3</b>	<b>Fachbereiche</b>	
a)	Fachberater/in Gefahrgut - Nord -	50 €
b)	Fachberater/in Gefahrgut - Süd -	50 €
c)	Fachbereichsleitung Wettbewerbe	25 €
d)	Kreisatemschutzbeauftragte/r	50 €
e)	Stellv. Kreisatemschutzbeauftragte/r	25 €
f)	Kreisausbilder/in	55 €
g)	Kreisfeuerwehrarzt/ärztin	50 €
h)	Kreisfunkbeauftragte/r	50 €
i)	Kreispressesprecher/in	150 €
j)	Stellv. Kreispressesprecher/in - Nord -	75 €
k)	Stellv. Kreispressesprecher/in - Süd -	75 €
l)	Kreissicherheitsbeauftragte/r - Nord -	50 €
m)	Kreissicherheitsbeauftragte/r - Süd -	50 €
<b>3.</b>	<b>Kreis-Jugendfeuerwehr</b>	
a)	Kreisjugendfeuerwehrwart/in	400 €
b)	Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in - Nord -	200 €
c)	Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in - Süd -	200 €
<b>3.1</b>	<b>Fachbereiche</b>	
a)	Fachbereichsleitung Geschäftsführung	20 €
b)	Fachbereichsleitung Kassenwesen	20 €
c)	Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr	20 €
d)	Fachbereichsleitung Sport	20 €
e)	Fachbereichsleitung Veranstaltungen	20 €
f)	Fachbereichsleitung Wettbewerbe	20 €
<b>4.</b>	<b>KatS-Einheiten</b>	
a)	Einheitsführer/in GW Dekon-P (BUND)	50 €
b)	Stellv. Einheitsführer/in GW Dekon-P (BUND)	25 €

- (2) Wird dem Kreisbrandmeister ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.
- (3) Ein Ersatzanspruch für Verdienstausschlag besteht nur, wenn die Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendig mit der beruflichen Tätigkeit kollidiert und daraus ein Verdienstausschlag entsteht, der nicht anderweitig ausgeglichen wird. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen genügt die Glaubhaftmachung des Verdienstausschlages.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren Kinderbetreuungskosten beantragen, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

Die Voraussetzungen für den Ersatz von Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Die Entschädigung beträgt 30,00 € (pro Tag / für 8 Std.).

- (5) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz wird auf 21,00 € je Stunde festgesetzt.
- (6) Für angeordnete Einsätze, Übungen und Lehrgänge sind grundsätzlich Dienstfahrzeuge zu benutzen. Ist dieses nicht möglich, werden Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (7) Für angeordnete Einsätze, Übungen und Lehrgänge wird Verpflegung von Amts wegen gewährt. Die Verpflegungssätze betragen pro Helfer bei

mehr als 3 Stunden	2,50 €
mehr als 5 Stunden	5,50 €
mehr als 8 Stunden	8,00 €
mehr als 12 Stunden	11,00 €

### Artikel 2

1.) § 2 der Satzung über die Entschädigung von sonstigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätige wird geändert und wie folgt neu gefasst.

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

Funktion	Aufwandsentschädigung
a) Kreisbeauftragte/r für Natur- u. Landsch.schutz	362 €
b) Landschaftswart/in	56 €
c) Beauftragte/r für die Heimatblätter	285 €
d) Fachreferat Museums-pädagogik	475 €
e) Kreisjägermeister/in	365 €
f) stellv. Kreisjägermeister/in	293 €
g) Leiter der Arbeitsstellen der Volkshochschule	
a) Grundbetrag je Monat nach Einwohnerzahl der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde	
unter 6.000	50,00
6.001 – 9.000	60,00
9.001 – 13.000	80,00
13.001 – 20.000	100,00
20.001 – 30.000	110,00
über 30.000 Einwohner	120,00
b) je durchgeführte Veranstaltung	30,00
h) Fachreferate der Volkshochschule	200 €
i) Bodendenkmalpfleger	100 €

- (2) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchst. g) der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen ist die Zahl der Veranstaltungen im Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr.  
Die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe g) der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird bis zu einem Höchstbetrag von 450,00 EUR im Monat gezahlt. Werden in einer Kommune mehrere Arbeitsstellenleiter eingesetzt, wird die Einwohnerzahl durch die Anzahl der eingesetzten Arbeitsstellenleiter dividiert. Die sich nach der Division ergebenden Grundbeträge werden zusammengefasst und im Verhältnis der von den Arbeitsstellenleitern jeweils durchgeführten Veranstaltungen ausgeschüttet.
  - (3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gezahlt.
  - (4) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes – bei den Arbeitsstellen und den Fachreferaten der Volkshochschule g) – h) außerhalb der Region – mit Genehmigung oder auf Anordnung des Landrats, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
  - (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall erstattet.
- 2.) Die Änderung des § 2 Absatz 1 a) – f) der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die übrigen Änderungen zum 01.11.2016 in Kraft.

### **Artikel 3**

Der Landrat wird ermächtigt, nach Inkrafttreten aller vorgenannten Änderungen eine Neufassung der Satzung bekannt zu machen.

### **Artikel 4**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, soweit verstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Diepholz, 21.12.2015  
C. Bockhop  
Landrat

## **Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 21.12.2015 nachstehende Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaussfall besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen
  - a) des Kreistages und des Kreisausschusses
  - b) der Ausschüsse und Beiräte, die der Kreistag gebildet hat
  - c) sonstiger Gremien, in die der Kreistag Mitglieder entsandt hat

- d) der Fraktionen und ggf. Gruppen
- e) von Lenkungs- und Arbeitsgruppen von Kreistag, Ausschüssen oder der Verwaltung, in die Kreistagsangeordnete durch Beschluss entsandt wurden

(4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä.. für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung und Informationsterminen wird keine Entschädigung gezahlt.

(5) Ausnahmsweise entschädigungsfähig ist die Teilnahme an den in Abs. 4 genannten Veranstaltungen, sofern diese im Einzelfall auf Einladung oder Vorschlag des Landrats und mit vorheriger Genehmigung durch Kreistag oder Kreisausschuss erfolgt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz**

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 € monatlich. Diese Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nur für einen Teil des betreffenden Monats besteht. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, als abgegolten.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung gezahlt. Die Höchstzahl der abrechnungsfähigen Sitzungsgelder beträgt im Kalenderjahr 2015 pro Kreistagsabgeordnetem insgesamt 84 Sitzungsgelder. Beginnt oder endet eine Wahlperiode im Laufe eines Kalenderjahres wird die Höchstgrenze von 72 Sitzungsgeldern anteilig berechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, denen infolge der Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 2.

(4) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die dem Kreistag nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 und ggf. Abs. 3 und 4. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Kreistagsabgeordnete, die in diesen Organisationen und Gremien aufgrund eines Kreistags- oder Kreisausschussbeschlusses entsandt worden sind einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 und ggf. der Kinderbetreuungskosten nach Abs. 3 und 4.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Kreisausschussmitglieder sowie der Kreistagsvorsitzenden/des Kreistagsvorsitzenden**

(1) Den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten, den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden wird eine höhere Aufwandsentschädigung als der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Betrag gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für die ehrenamtliche Stellvertreterin oder den ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten 700,00 €
- b) für Fraktions- und Gruppenvorsitzende 700,00 €
- c) für Mitglieder des Kreisausschusses 560,00 €
- d) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages 420,00 €

(3) Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jeweils nur für eine der genannten besonderen Funktionen gezahlt. Werden mehrere Funktionen parallel wahrgenommen, wird nur die jeweils die höhere Entschädigung gezahlt.

(4) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

#### **§ 4**

##### **Fahrt- und Reisekosten**

(1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Aufgaben notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrtkosten, soweit die Tätigkeit außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird, erstattet. Als erstattungsfähig werden anerkannt die Entfernungskilometer zwischen Wohnadresse und Sitzungsort. In den jeweiligen Sitzungsorten wird als Zieladresse für die Ermittlung der Kilometer die postalische Anschrift der Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung des Sitzungsortes zu Grunde gelegt.

(2) Erstattungsfähig sind

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Auslagen nach den entsprechenden Tarifen
- b) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens 0,30 € pro gefahrenen Kilometer

(3) Die Höchstgrenze des § 2 Abs 2 Satz 2 (72 Sitzungen pro Kalenderjahr) gilt nicht für die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten.

(4) Für Reisen in Orte außerhalb des Kreisgebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Kreis Ausschusses durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die der Kreistag durch Beschluss ein Kreistagsmitglied entsandt hat.

(5) Unabhängig von der Gewährung von Sitzungsgeld haben die ehrenamtlichen stellv. Landräte bei der Wahrnehmung repräsentativer Termine für den Landkreis Anspruch auf Erstattung von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der vorstehenden Regelung.

#### **§ 5**

##### **Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich**

(1) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet.

(3) Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Kreistagsabgeordnete bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird liegt bei 35,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag erstattet.

(5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 21,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag, gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Kreistagsabgeordnete, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 8,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

## **§ 6**

### **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Entsteht einer Kreistagsabgeordneten/einem Kreistagsabgeordnetem durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstausschlag, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 wieder außer Kraft. Ab 01.01.2016 tritt die Ursprungssatzung vom 01.07.2013 wieder in Kraft.

Diepholz, 21.12.2015  
C. Bockhop  
-Landrat-

## **21. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 21.12.2015 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
2. Der anliegende Tarif zur Gebührenordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
3. Der mit der 20. Änderungssatzung beschlossene Gebührentarif wird zum 01.08.2016 aufgehoben.

Diepholz, den 21.12.2015  
gez. C. Bockhop  
Landrat

## **Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 21.12.2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 16.12.2013 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für die übrigen Veranstaltungen der Kreismusikschule (z.B. Studienreisen, -fahrten, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen) werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

### **§ 2 Anmeldung, Abmeldung**

1) Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

(2) Der elementare Musikunterricht – mit Ausnahme der Musik für Krabbelkinder - dauert in der Regel zwei Jahre. Er beginnt mit einer achtwöchigen Probezeit, die Abmeldung ist während der Probezeit schriftlich möglich. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung vom elementaren Musikunterricht mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(3) Bei der Musik für Krabbelkinder und beim Hauptfachunterricht – mit Ausnahme des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen - , beim Unterricht in den Orchestern, Ensembles, Chören und Arbeitsgemeinschaften sind schriftliche Abmeldungen mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Monats möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

(4) Der instrumentale Unterricht in Schulklassen und Orchestervereinen dauert ein bzw. zwei Schuljahre (01. August – 31. Juli). Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli möglich. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Einhaltung der Abmeldefrist abgesehen werden.

### **§ 3 Maßstab der Gebühr**

Maßstab der Unterrichtsgebühr ist die Form und Dauer des Unterrichts. Maßstab der Gebühr für die Überlassung von Instrumenten ist die Instrumentengruppe sowie die Dauer der Überlassung des Musikinstruments.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr, für den elementaren Musikunterricht, das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen auf ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit der ersten Teilnahme am Unterricht. Sie ist in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

### **§ 6 Ermäßigung, Erlass**

(1) Bei der Teilnahme mehrerer Familienmitglieder am Unterricht der Kreismusikschule wird - mit Ausnahme des Probeunterrichts im elementaren Musikunterricht, des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen, der Orchester, Ensembles, Chöre und Arbeitsgemeinschaften - eine Ermäßigung gewährt. Sie beträgt bei zwei Familienmitgliedern 10 v.H., bei drei Familienmitgliedern 20 v.H. und ab vier Familienmitgliedern 30 v.H. der insgesamt zu entrichtenden Jahresgebühr.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 7 Unterrichtsausfall**

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind auch während der Ferien und Feiertage zu zahlen.

### **§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren**

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden grundsätzlich auf Antrag am Ende des Kalenderjahres erstattet. Für den elementaren Musikunterricht – mit Ausnahme der Musik für Krabbelkinder - , das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen erfolgt die Erstattung auf Antrag am Ende des Schuljahres.

### **§ 9 Überlassung von Musikinstrumenten**

Für die Überlassung von Instrumenten wird eine nach vier Jahren gestaffelte Gebühr erhoben. Instrumente für den frühen instrumentalen Unterricht sowie für den instrumentalen Klassenunterricht in Schulklassen und Orchestervereinen sind hiervon ausgenommen und werden nach einer eigenen Gebühr abgerechnet.

### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Der mit der 20. Änderungssatzung beschlossene Gebührentarif ist zum 01. August 2016 aufgehoben.

Diepholz, den 21.12.2015  
gez. C. Bockhop  
Landrat

## Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz (gültig ab 01.08.2016)

Gebüh- ren- ziffer	Angebot	Gebühr pro	
		Schuljahr Abk.	Monat EUR
<b>1. Elementarer Musikunterricht</b>			
1.1	Musik für Krabbelkinder	MFK	23,00
1.2	Musikalische Früherziehung	MFE	23,00
1.3	Musikalische Grundausbildung	MGA	23,00
1.4	<b>Probezeiten</b>		
	Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der ersten bis vierten Woche		
	einmalig		30,00
	Gebühr für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der fünften bis achten Woche		
	einmalig		60,00
<b>2. Instrumentaler Unterricht in Schulklassen und Vereinen (Orchesterklassen)</b>			
2.1	Bläser	BK	22,00
2.2	Streicher	OK2	24,00
2.3	Andere Instrumente		
2.3.1	Gruppe ab 5 Schüler/innen	OK1	22,00
2.3.2	Gruppe 4 Schüler/innen (45,0 min)		28,00
<b>3. Instrumental- und Vokalunterricht</b>			
3.1	<b>Schnupperangebote</b>		
3.1.1	Probier x 4 ( 4 x 30,0 min Einzel-Unt. auf einem Instrument)	einmalig	50,00
3.1.2	Instrumentenkarussell (16 U-Std. Gruppenunterricht )	einmalig	100,00
3.2	<b>Gruppenunterricht ab 2 Schüler/innen</b>		
3.2.1	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	40,00
3.2.2	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	60,00
3.2.3	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	40,00
3.2.4	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	40,00
	<b>Erwachsene</b>		
3.2.5	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	49,00
3.2.6	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	72,00
3.2.7	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	49,00
3.2.8	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	49,00

Gebühren- ziffer	Angebot	Gebühr pro		
		Schuljahr	Monat	
		Abk.	EUR	EUR
<b>3.3</b>	<b>Einzelunterricht</b>			
3.3.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30		76,00
3.3.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45		104,00
	<b>Erwachsene</b>			
3.3.3	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30		90,00
3.3.4	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45		124,00
<b>3.4</b>	<b>Förderunterricht (Aufnahmeprüfung notwendig)</b>			
3.4.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min	F30		57,00
3.4.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min	F45		78,00
<b>3.5</b>	<b>Studienvorbereitende Ausbildung</b>	SVA		70,00
<b>4.</b>	<b>Ergänzungsfächer</b>			
4.1	Ensemble	E		12,00
4.2	Orchester (nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfachunterricht belegt wurde)	O		8,00
4.3	Chor	C		8,00
<b>5.</b>	<b>Überlassung von Musikinstrumenten</b>			
5.1	Instrumente für den frühen Instrumentalunterricht		96,00	8,00
5.2	<b>Übrige Instrumente</b>			
5.2.1	erstes Jahr		120,00	10,00
5.2.2	zweites Jahr		144,00	12,00
5.2.3	drittes Jahr		180,00	15,00
5.2.4	viertes und jedes weitere Jahr		240,00	20,00
5.3	Instrumente für den Unterricht in Schulklassen und Vereinen		120,00	10,00

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az.: 66.33.11-088 (5277)**

Herr Heinrich Gerdes, Wrissenberg 29, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Begradigung des Oberlaufs des Retzer Bachs, Gewässer III. Ordnung, auf dem Grundstück Gemarkung Scholen, Flur 5, Flurstück 25/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hartrampf

**Bekanntmachung  
des Landkreises Diepholz vom 03.12.2015  
Aktenzeichen 66.85 11**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser beabsichtigt, die Fahrbahn der Landesstraße 333 (L 333) von Station 1174 im Abschnitt 50 bis Station 315 im Abschnitt 70 im Ortsteil Okel, Stadt Syke, teilweise zu verbreitern bzw. auszubauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fröhling

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Kammolch-Biotop bei Bassum"  
in der Stadt Bassum, Landkreis Diepholz,  
vom 21.12.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

## § 1

### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kammolch-Biotop bei Bassum“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich ca. 1,5 km westlich der Stadt Bassum.

Das NSG „Kammolch-Biotop bei Bassum“ besteht aus einem Kleinstmoor und kleineren Tümpeln, die von Gehölzbeständen und offenen Flächen umgeben sind. Aufgrund der vorhandenen Strukturen stellt das Gebiet einen bedeutenden Jahreslebensraum für den Kammolch dar.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Bassum unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Kammolch-Biotop bei Bassum“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 5,1 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Neuanlage der für den Kammolch (*Triturus cristatus*) sowie für weitere Amphibienarten, wie den Laubfrosch (*Hyla arborea*), wichtigen Laichgewässer und Landlebensräume.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des FFH-Gebiets nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):

Kammolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland und Gehölzstrukturen) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

## § 3

### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Fischbesatzmaßnahmen und fischereiliche Nutzung,

2. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  3. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  5. Hunde frei laufen zu lassen,
  6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen,
  7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
  8. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
  9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  11. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (2) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (3) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte grau dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne den flächenhaften Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Ausbringung von Gülle, Mineraldünger, Festmist oder Gärsubstrat, auch Kalkung ist ausgeschlossen,

- c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  - e) ohne Grünlanderneuerung durch Umbruch,
  - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Wiederherstellung von Grünland ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
  - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut.
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüssen sowie Drainagen; die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  - 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
  - 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschafts-angepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere:

1. Erhaltung, Sanierung und Neuanlage von Kleingewässern,
2. extensive Pflege der Grünlandflächen,
3. Zurückdrängung massiver Verlandungsvegetation (partielle Entkrautung, Mahd, Gehölzentfernungen),
4. Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Gewässer durch ausreichende Puffer um die Gewässer,
5. Belassen von Totholz nach Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Anforderungen gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH- Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

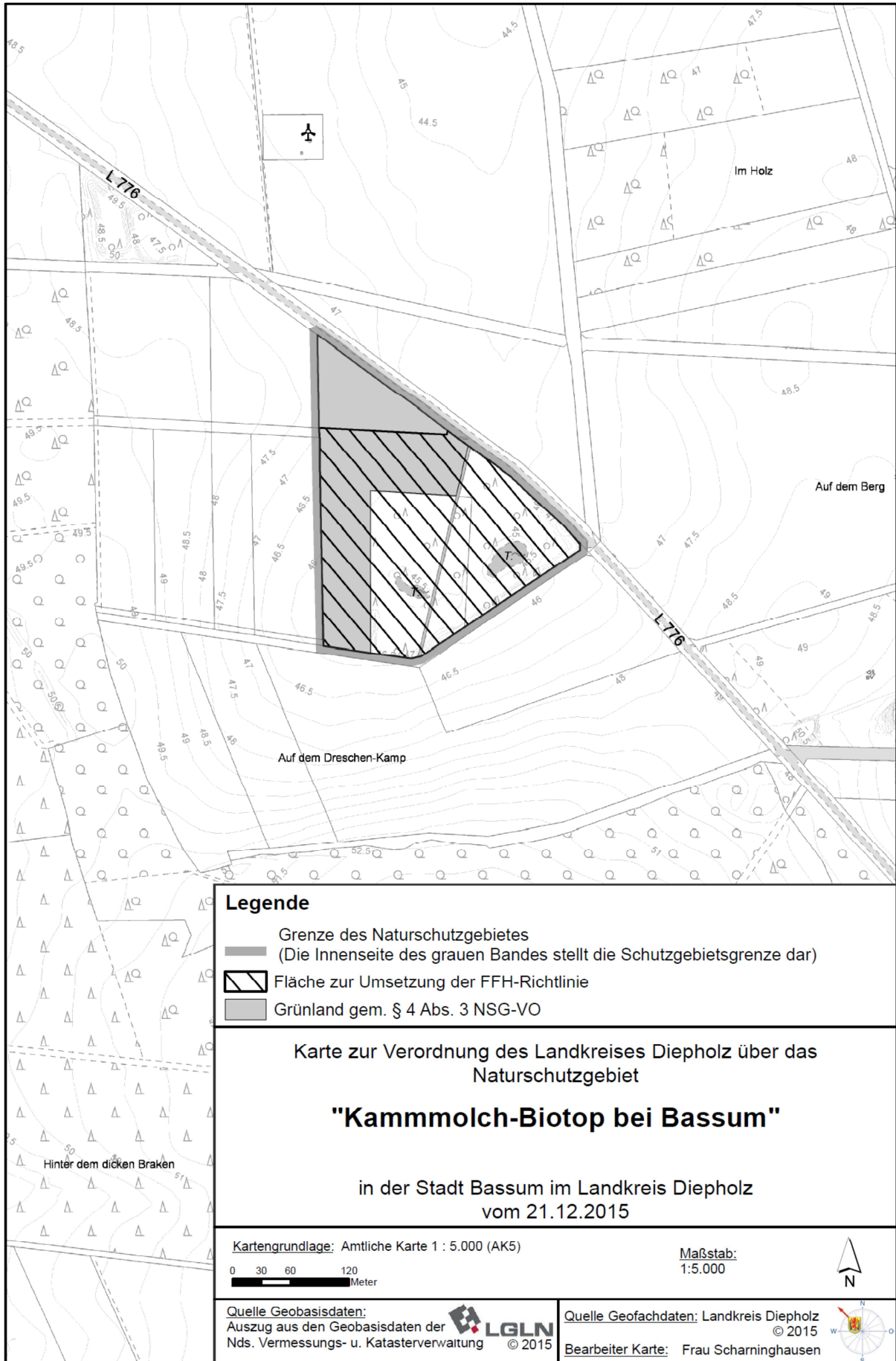
- (4) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10**




#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015  
Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
Landrat



**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Bandes stellt die Schutzgebietsgrenze dar)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 NSG-VO


Karte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet


**"Kammolch-Biotop bei Bassum"**

in der Stadt Bassum im Landkreis Diepholz  
vom 21.12.2015

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5) Maßstab: 1:5.000

0 30 60 120 Meter 

Quelle Geobasisdaten: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung  © 2015

Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz © 2015 

Bearbeiter Karte: Frau Scharringhausen

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Okeler Sandgrube"  
in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz,  
vom 21.12.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Okeler Sandgrube“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Stadt Syke, ca. 0,5 Kilometer nördlich der Ortschaft Okel.

Das NSG "Okeler Sandgrube" besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Baggersee, der aus einer ehemaligen Sand- und Kiesgrube entstanden ist. Die Ufer des Sees sind steil und wenig mit Ufervegetation bewachsen. Richtung Süden und Westen erstrecken sich angelegte Flachwasserarme. An das Gewässer anschließend befinden sich im Relief leicht bewegte, z. T. abgeschobene, unterschiedlich feuchte, durchweg nährstoffarme Sandflächen mit Pioniervegetation. Der westliche Teil des Gebiets wird von einem Laubwaldkomplex mit Nadelbaumanteil eingenommen.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Syke unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Okeler Sandgrube“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 3,6 ha.

**§ 2**

**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

1. des nährstoffarmen Baggersees,
  2. der feuchten nährstoffarmen Sandflächen mit Pioniervegetation im Uferbereich,
  3. des Mosaiks aus Kleinseggenrieden und Übergängen zur Feuchtheide,
  4. der Flachwasserzonen mit Senken und niedrigen Anhöhen als Standorte für diverse Sukzessionsstadien nährstoffarmer Feuchtbiooptypen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

- (3) Erhaltungsziele des NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und der *Isoëto-Nanojuncetea* als Stillgewässer mit nährstoffarmen bis mäßig nährstoffarmen basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen Wasserschwankungen und mit einer Strandlings- und Zwergbinsen-Vegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Fadenezian (*Cicendia filliformis*), Flutende Moorbins ( *Isolepis fluitans*) und Pillenfarn (*Pilularia globulifera*);
- b) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) als nasse, nährstoffarme Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit einem nährstoffarmen Stillgewässer mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*).

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
  4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  5. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  6. das Befahren des Gewässers mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  8. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  9. Fischbesatzmaßnahmen und die fischereiliche Nutzung,
  10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  11. die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen,
  12. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum, Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art (z.B. Drohnen) zu starten, zu landen oder unter 150 m Höhe zu fliegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des angelegten Aussichtspunktes nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Der Aussichtspunkt befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Naturschutzgebietes.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
  1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes,
  2. Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen,
  3. Entnahme von Gehölzen im Randbereich der Gewässer,
  4. Erhaltung oder regelmäßige Schaffung von sandigen, wechselfeuchten Pionierstandorten, z.B. durch partielles Plaggen,
  5. Beseitigung von Neophytenbeständen.

Die aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Anforderungen gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  - b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

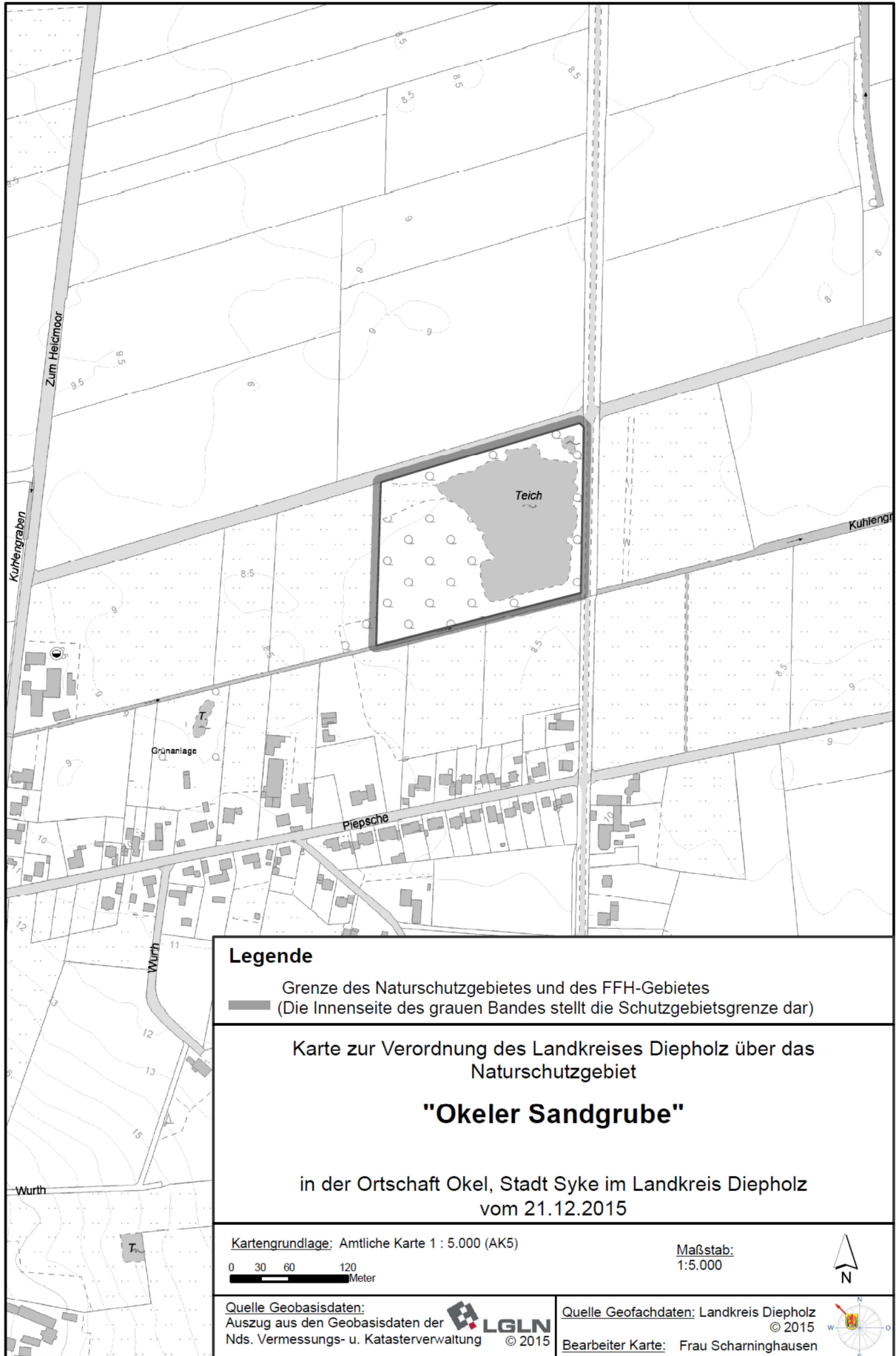
## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okeler Sandgrube“ vom 28.06.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1993/Nr. 17 vom 07.07.1993, Seite 418) außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015  
Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
Landrat



## Stadt Bassum

### Satzung der Stadt Bassum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311, § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 v.H. |

#### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Bassum (Hebesatzung) vom 06.10.2015 außer Kraft.

Bassum, den 15.12.2015  
gez. Porsch  
(Bürgermeister)

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bassum ab dem Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bassum, den 16.12.2015  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

## Stadt Diepholz

### Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. Nr. 25/2012 S.417) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S.1108) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgendes beschlossen:

Präambel

1. Die frühkindliche Bildung und Betreuung der Kinder sind der Stadt Diepholz ein besonderes Anliegen. Der Elternanteil für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen soll dabei gestaffelt werden. Als Kriterien kommen das Einkommen, die Anzahl der Kinder im Haushalt, die tägliche Betreuungszeit sowie die Betreuungsform zum Tragen. Dies entspricht auch dem Kinderförderungsgesetz –KiföG mit den Regelungen in § 90 SGB VIII.
2. Diese Richtlinie ersetzt die Beschlüsse zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen, zuletzt vom 19.12.2013.

3. Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen, der ev. luth. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz, die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz GmbH und der ASB Kreisverband Diepholz haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.

#### § 1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlung für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Diepholz.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gem. § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Platz haben.

#### § 2 Kostenbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

#### § 3 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
3. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
4. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

#### § 4 Gebühren

1. Die Gebühr wird für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Richtlinie betreut werden, erhoben. Für jedes Kind wird die Gebühr nach Stufe 2 erhoben, wenn bei der Stadt Diepholz kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 1 gestellt wird.
2. Der Stundensatz der Stufe 1 ist gegenüber der Stufe 2 ermäßigt. In die Stufe 1 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorlegen:
  - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
  - Grundsicherung nach dem SGB XII
  - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - Wohngeld
  - Kinderzuschlag
3. Folgeleistungsbescheide im laufenden Kindergartenjahr müssen durch die Gebührenschuldner unverzüglich bei der Stadt Diepholz eingereicht werden. Sofern die Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie bis zur Vorlage der Unterlagen in die Stufe 2 eingestuft.
4. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag  
x 52 Wochen / 12 Monate**

Einkommen	Stundensatz Kindergarten	Stundensatz Krippe	Stundensatz Ergänzende Betreuung
Stufe 1:	1,15 €	1,56 €	1,40 €
Stufe 2:	1,38 €	1,89 €	1,58 €

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

Somit ergeben sich folgende monatliche Gebühren:

Betreuungsumfang an fünf Tagen die Woche	Einkommen Stufe 1	Einkommen Stufe 2
<b>Kindergarten</b>		
4 Stunden Mindestbetreuung (Regelbetreuung)	100 €	120 €
5 Stunden	125 €	150 €
6 Stunden	150 €	180 €
7 Stunden	175 €	210 €
8 Stunden	200 €	240 €
9 Stunden	225 €	270 €
<b>Krippe</b>		
5 Stunden Mindestbetreuung (Regelbetreuung)	169 €	205 €
6 Stunden	203 €	246 €
7 Stunden	237 €	287 €
8 Stunden	271 €	328 €
<b>Ergänzende Betreuung</b>		
1 Stunde	31 €	35 €
2 Stunden	61 €	69 €
3 Stunden	91 €	103 €

5. Die Mindestbetreuungszeiten (Regelbetreuung) in den Kindergärten beträgt 4 Stunden und in den Krippengruppen 5 Stunden täglich. Zusätzlich benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Nr. 4.

#### § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe in der Stadt Diepholz, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind reduziert sich auf 70 %, für das dritte und jedes weitere Kind auf 50 %.
2. Für die Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz die Gebühr in besonderen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 6 Gebührenänderungen

1. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner bei der Stadt Diepholz einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Folgemonat nach Antragseingang.
2. Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

#### § 7 Betreuungsergänzungsangebot

1. In ein Betreuungsergänzungsangebot werden nur schulpflichtige Kinder aufgenommen. Die Ergänzungsbetreuung umfasst die Hortbetreuung, das ergänzende Betreuungsangebot und die Ferienbetreuung. Sie endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.
2. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz ermäßigt oder erlassen werden; eine Geschwisterermäßigung ist im Betreuungsergänzungsangebot nicht möglich.
3. Die Einstufung erfolgt nach § 4 Nr. 1, 2 und 3.
4. Das Betreuungsergänzungsangebot kann für einzelne Wochen (Ferienbetreuung) und Wochentage, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach § 4 Nr. 4.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 19.12.2013 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 10.12.2015  
gez. Dr. Schulze  
Bürgermeister

## Stadt Syke

### **21. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 § 15 wird wie folgt geändert: Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt 2,68 €/m<sup>3</sup>.

#### **Artikel 2 § 20 Abs.1 wird wie folgt geändert: Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	22,11 €
2.	aus Kleinkläranlagen	31,96 €.

#### **Artikel 3**

Diese 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Syke, 17.12.2015  
gez. Laue  
Die Bürgermeisterin  
Suse Laue

(L. S.)

### **5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel**

Auf Grund des §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Syke vom 25.04.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

**§ 3**

**Gebührentarif**

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25-jährige Nutzungszeit:

1. Wahlgrab / Reihengrab
  - a. für Personen über 5 Jahre 408,00 €
  - b. für Kinder bis zu 5 Jahren 184,00 €
  - c. Verlängerung von Nutzungsrechten
    - Erwachsene pro Jahr  
(bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) 23,00 €/17,10 €
    - Kinder pro Jahr  
(bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) 10,35 €/7,70 €
  - d. Beisetzung einer Urne:
    - d 1. in einem Reihen- oder Wahlgrab  
Gebühr entsprechend Nr. 1a bis c
    - d 2. in einem Rasengrab  
(anonyme Bestattung) 157,00 €  
das Nutzungsrecht beinhaltet die Unter-  
haltung der Gesamtlaufzeit  
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes  
ist nicht möglich
2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle betragen
  - a. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Bestattungsfall 170,00 €  
(die Kosten für die Ausschmückung der  
Friedhofskapelle sind in der Leistung nicht enthalten)
  - b. für das Orgelspiel 25,00 €
3. Gebühren für die Beisetzung:  
Für das Ausheben und Schließen des Grabes
  - a. für die Erdbestattung eines Erwachsenen 350,00 €
  - b. für die Erdbestattung eines Kindes 180,00 €
  - c. für eine Urnenbestattung 133,00 €
4. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:
  - a. für Grabmale bei einem Grabplatz 51,00 €
  - b. für Grabmale bei 2 und mehr Grabplätzen 66,00 €

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Syke, 17.12.2015  
gez. Laue  
Die Bürgermeisterin  
Suse Laue

(L.S.)

## **2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Syke vom 21.06.2001**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., 434) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl., S. 186), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Für jeden Hund                                      60,00 €

### **Artikel 2**

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Syke, den 17.12.2015

Gez.

Suse Laue

Die Bürgermeisterin

L.S.

## **Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Syke**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Syke, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gegen Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung wird ein Benutzerausweis erstellt. Kinder und Jugendliche erhalten einen Benutzerausweis, wenn die/der Erziehungsberechtigte persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises/Meldebescheinigung mit ihrer/seiner Unterschrift ihr/sein Einverständnis erklären. Der Ausweisinhaber hat die entsprechende Gebühr nach § 3 der Satzung zu zahlen.
- (2) Mit der Erstellung des Benutzerausweises ist die Gebühr zu entrichten. Sie gilt regelmäßig für ein Jahr.
- (3) Einzelheiten (Öffnungszeiten, Ausleihfristen und Verlängerungen) werden in der Benutzungsordnung geregelt.

### **§ 3**

#### **Gebühren/Auslagen**

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Ausleihe pro Jahr für Erwachsene	18,00 Euro
- Partnerausweis (zwei Personen aus einem Haushalt)	28,00 Euro
- SchülerInnen ab 18 Jahren, Studenten, Hartz-IV-EmpfängerInnen	9,00 Euro

- Kinder und Jugendliche	frei
- Ersatz eines Benutzerausweises	2,00 Euro
- Einmalige Ausleihe	5,00 Euro
- Auswärtiger Leihverkehr	3,00 Euro

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren fällig. Sie betragen bei verspäteter Rückgabe

ab dritten Tag	2,00 Euro
ab siebten Tag	3,00 Euro
1. Mahnung (nach zwei Wochen)	5,00 Euro
2. Mahnung (nach drei Wochen)	7,00 Euro
3. Mahnung (nach vier Wochen)	11,00 Euro

(3) Ersatz von CD-Hüllen und Spielzubehör 3,00 Euro  
Ausdrucke aus dem Internet pro Seite 0,10 Euro

#### **§ 4**

##### **Rückgabe, Schadensersatz, Vollstreckung**

- (1) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig.
- (2) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Nach ergebnisloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

- (1) Der Erhebungszeitraum ist regelmäßig ein Jahreszeitraum ab Ausstellung des Benutzerausweises. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit der Ausstellung des Benutzerausweises.
- (2) Die Gebührenschuld und die Fälligkeit entsteht mit dem Tag der Ausstellung des Benutzerausweises.

#### **§ 6**

##### **Ausschluss**

Personen, die gegen die Satzung bzw. der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird eingezogen bzw. für ungültig erklärt.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2005 außer Kraft.

Syke, 17.12.2015  
gez. Laue  
Bürgermeisterin

(L.S.)

## Gemeinde Wagenfeld

### Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 38 „Jettsfeld-Ost“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 15.12.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 38 „Jettsfeld-Ost“ mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

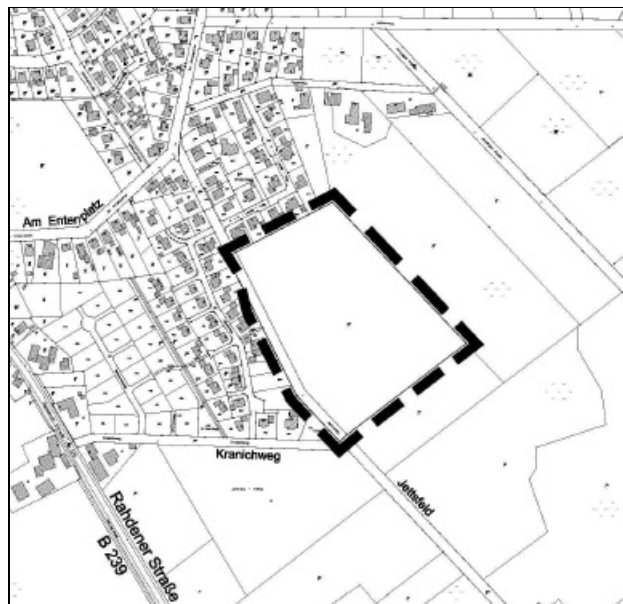
Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 38 „Jettsfeld-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 38 „Jettsfeld-Ost“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Wagenfeld, den 18.12.2015  
Kreye  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum**

### **4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Brockumer Großmarktes (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Der Gebührentarif für die Landmaschinenausstellung gemäß § 1 Abs. 1 der Marktgebührensatzung wird wie folgt geändert:

- a) im Freigelände:
  - bis 25 m<sup>2</sup> = 70,00 € für die Standfläche
  - über 25 m<sup>2</sup> = 2,00 € pro m<sup>2</sup>

#### **Artikel 2**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Brockum, 11.08.2015  
Scheibe  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt 3,36 €/m<sup>3</sup>.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Barnstorf, den 15.12.2015  
Samtgemeinde Barnstorf  
gez.  
Lübbbers  
Samtgemeindebürgermeister

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 der Gebührensatzung der Samtgemeinde Barnstorf für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 11.12.2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

a) aus **abflusslosen Sammelgruben** 21,18 €

je angefangenen m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,  
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr;

b) aus **Hauskläranlagen** 45,00 €

je angefangenen m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,  
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 37,50 € fällig.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Barnstorf, den 15. Dezember 2015  
Samtgemeinde Barnstorf  
gez.  
Lübbbers  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die Auflösung des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf (KDB)“  
und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

(1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ wird mit Ablauf des 31.12.2015 aufgelöst.

(2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ werden ab dem 01.01.2016 in die Verwaltung der Samtgemeinde Barnstorf überführt.

(3) Sämtliches Personal einschließlich der Betriebsleiterin wird in die Samtgemeindeverwaltung eingegliedert.

(4) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ vom 10.10.2011 in der Fassung der Änderung vom 27.03.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2015 aufgehoben.

## **§ 2**

(1) Zum Stichtag 31.12.2015 ist letztmalig ein Jahresabschluss aufzustellen, der den gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung genügt, sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung beachtet.

(2) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses hat der Samtgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung zu entscheiden.

(3) Die Nettoposition, das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die liquiden Mittel, die Schulden und die Rückstellungen des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ werden auf die Samtgemeinde Barnstorf übertragen. Rechnungsabgrenzungspositionen werden entsprechend gebildet.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Barnstorf, den 15.12.2015  
gez.  
Lübbbers  
Samtgemeindebürgermeister

### **Satzung über die Rechtsstellung und Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Barnstorf**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

Die Samtgemeinde Barnstorf bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen werden.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 – 6 NKomVG.

#### **§ 3**

##### **Aufwandsentschädigung**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-- €.

#### **§ 4**

##### **Fahrt- und Reisekosten**

1. Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Barnstorf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
2. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Barnstorf vom 01.08.2007 außer Kraft.

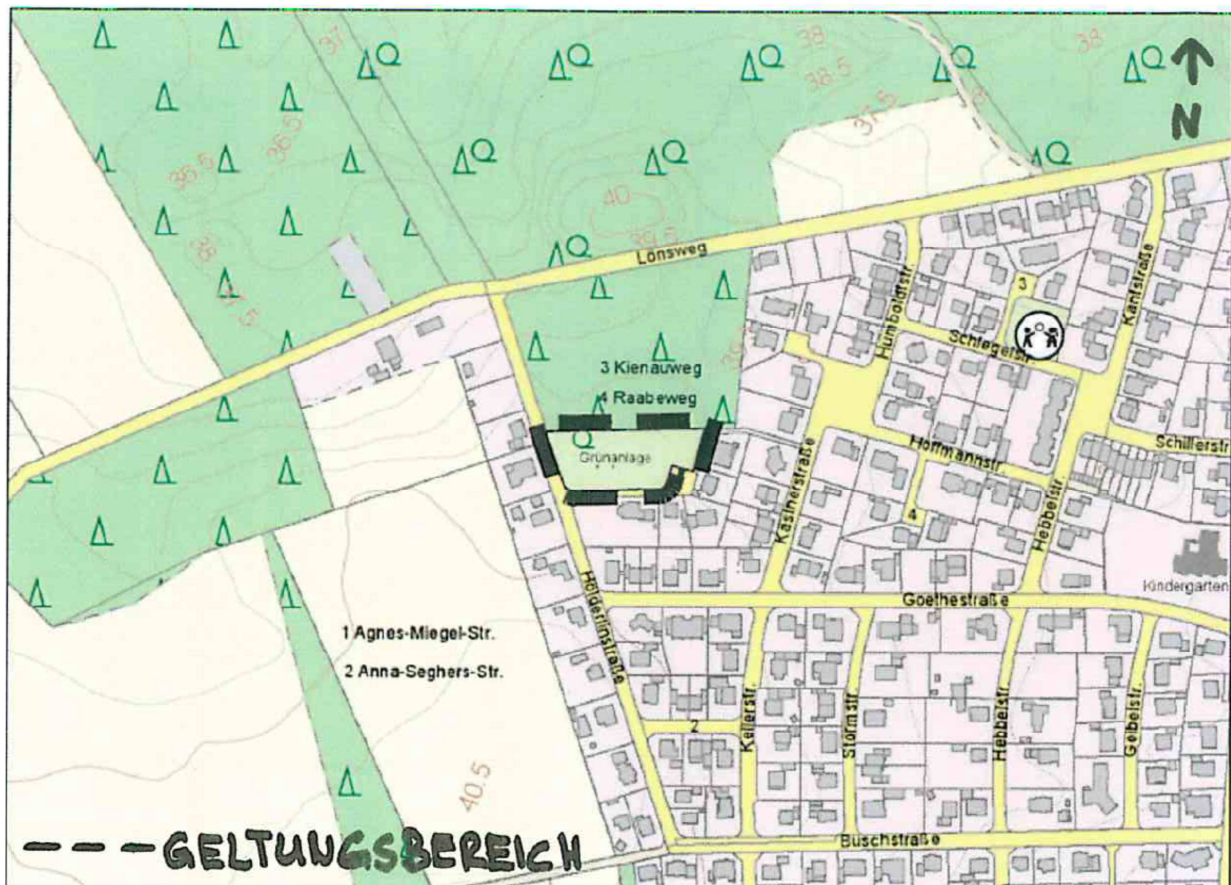
Barnstorf, den 15.12.2015  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez.  
Lübbers  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Barnstorf

### Bebauungsplan Nr. 2 „Walsen (8. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 2 „Walsen“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Walsen (8. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Walsen (8. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 17.12.2015  
Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

## **Gemeinde Drebber**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Drebber**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht, Haltung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrerer Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund     | 35,00 Euro  |
| für den zweiten Hund    | 70,00 Euro  |
| für jeden weiteren Hund | 105,00 Euro |
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) für jeden gehaltenen Hund jährlich:
- |  |             |
|--|-------------|
|  | 650,00 Euro |
|--|-------------|

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5**

#### **Steuerbefreiung**

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
  4. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  5. Blindenführhunde;
  6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  7. vermittelten Hunden, die nachweislich aus Tierheimen stammen, für die Dauer von einem Jahr;
  8. Therapiehunde, die nachweislich für diesen Zweck ausgebildet und verwendet werden.

### **§ 6**

#### **Steuerermäßigung**

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;
  - b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - c. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegen Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - d. Jagdgebrauchshunde, die jagdlich ausgebildet und verwendet werden.

### **§ 7**

#### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn die Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach §3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### **§ 8**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- (4) in den Fällen des §5 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

### **§ 9**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnungen**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, euthanisiert oder die Halter wegziehen.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder euthanisierten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

### **§ 10**

#### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2 und 15.8. jedes Jahres fällig. In den Fällen des §9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### **§ 11**

#### **Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dieses binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 den vom ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen §11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Drebber vom 01.11.1989 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.11.2000 außer Kraft.

Barnstorf, den 08.12.2015  
Gemeinde Drebber  
Der Bürgermeister  
gez.  
Lübbers  
Gemeindedirektor

### **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Drebber**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Drebber erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
  1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
  2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. die Vorführung von Filmen und Bildern – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Nummer 5 erfasst;
  5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und / oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen- Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

## **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nrn. 2 bis 4.

### **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Nr. 3 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgerätesteuern,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätesteuern wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Nr. 3 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

### **§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3, 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 3, 5 und 6, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen

### **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nr. 6 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## § 7 - Steuersätze

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuern beträgt die Steuer pro Gerät
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll)                               | 150,00 €; |
| 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) | 300,00 €; |
| 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll)                           | 500,00 €  |
- für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 €; |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2     | 5,00 €; |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4     | 10,00 € |
- für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.

- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 25,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 15,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 600,00 €;
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 600,00 €.

#### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

#### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steueranmeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steueranmeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Nr. 3 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw.

Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.

- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1, 2 und 4 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktagen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

#### **§ 14 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 16 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 19.11.1985 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Barnstorf, den 08.12.2015  
Gemeinde Drebber  
Der Bürgermeister  
gez.  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Drentwede

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Drentwede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### § 2

##### Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrerer Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

für den ersten Hund	35,00 Euro
für den zweiten Hund	70,00 Euro
für jeden weiteren Hund	105,00 Euro
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) für jeden gehaltenen Hund jährlich: 650,00 Euro

#### § 4

##### Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5

##### Steuerbefreiung

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;

4. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Blindenführhunde;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
7. vermittelten Hunden, die nachweislich aus Tierheimen stammen, für die Dauer von einem Jahr;
8. Therapiehunde, die nachweislich für diesen Zweck ausgebildet und verwendet werden.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;
- b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegen Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d. Jagdgebrauchshunde, die jagdlich ausgebildet und verwendet werden.

## **§ 7**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn die Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
- (4) in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnungen**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, euthanisiert oder die Halter wegziehen.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder euthanisierten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2 und 15.8. jedes Jahres fällig. In den Fällen des §9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 11**

### **Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dieses binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. §93 AO).

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 den vom ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen §11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Drentwede vom 26.10.1989 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 30.11.2000 außer Kraft.

Barnstorf, den 22.12.2015  
Gemeinde Drentwede  
Der Bürgermeister  
gez.  
Lübbbers  
Gemeindedirektor

**Vergnügungssteuersatzung**  
**der Gemeinde Drentwede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gelten- den Fassung, hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Drentwede erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
  2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. die Vorführung von Filmen und Bildern – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Nummer 5 erfasst;
  5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen an- deren Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und / oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen- Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

## **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nrn. 2 bis 4.

## **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Nr. 3 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgerätesteuern,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,

- Spielgerätesteuer  
erhoben.

- (2) Als Vorführungsgerätesteuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Nr. 3 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

#### **§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3, 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 3, 5 und 6, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen

#### **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nr. 6 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuer die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## § 7 - Steuersätze

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuer beträgt die Steuer pro Gerät
1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €
- für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 €;
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 5,00 €;
  3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 10,00 €
- für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.
- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 25,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 15,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 600,00 €;
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 600,00 €.

### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Nr. 3 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1, 2 und 4 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen

sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

#### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

#### **§ 14 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDStG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 16 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Barnstorf, den 29.09.2015  
Gemeinde Drentwede  
Der Bürgermeister  
gez.  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Eydelstedt**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Eydelstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht, Haltung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen

kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrerer Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund     | 35,00 Euro  |
| für den zweiten Hund    | 70,00 Euro  |
| für jeden weiteren Hund | 105,00 Euro |
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) für jeden gehaltenen Hund jährlich:

650,00 Euro

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5**

#### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
  4. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  5. Blindenführhunde;
  6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  7. vermittelten Hunden, die nachweislich aus Tierheimen stammen, für die Dauer von einem Jahr;
  8. Therapiehunde, die nachweislich für diesen Zweck ausgebildet und verwendet werden.

### **§ 6**

#### **Steuerermäßigung**

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;
  - b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - c. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegen Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - d. Jagdgebrauchshunde, die jagdlich ausgebildet und verwendet werden.

### **§ 7**

#### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der

Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn die Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach §3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
- (4) in den Fällen des §5 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnungen**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, euthanisiert oder die Halter wegziehen.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder euthanisierten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2 und 15.8. jedes Jahres fällig. In den Fällen des §9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 11**

### **Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dieses binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. §93 AO).

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 den vom ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen §11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eydelstedt vom 24.10.1989 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Barnstorf, den 10.12.2015  
Gemeinde Eydelstedt  
Der Bürgermeister  
gez.  
Lübbbers  
Gemeindedirektor

### **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eydelstedt**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41) in der jeweils gelten- den Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Eydelstedt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
  1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
  2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. die Vorführung von Filmen und Bildern – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Nummer 5 erfasst;
  5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und / oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen- Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

## **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nrn. 2 bis 4.

### **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Nr. 3 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgerätsteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgerätsteuer erhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätsteuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Nr. 3 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 erhoben.
- (4) Als Spielgerätsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

### **§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3, 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 3, 5 und 6, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen

### **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nr. 6 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## § 7 - Steuersätze

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuern beträgt die Steuer pro Gerät
  1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
  1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 €;
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 5,00 €;
  3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 10,00 €für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nrn. 1, 2, und 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.

- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 25,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 15,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 600,00 €;
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 600,00 €.

#### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Nr. 3 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

#### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Nr. 3 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1, 2 und 4 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

#### **§ 14 - Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (1) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktagen vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 16 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 12.11.1985 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Barnstorf, den 10.12.2015  
Gemeinde Eydelstedt  
Der Bürgermeister  
gez.  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf (Satzung über Obdachlosenunterkünfte)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt:**

- § 1 Zweck und Rechtsform der Unterkünfte
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Begründung des Nutzungsrechtes
- § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung
- § 5 Bauliche Veränderungen; Sauberkeit
- § 6 Betreten der Unterkunft
- § 7 Nutzungseinschränkungen; Hausrecht
- § 8 Gebühren; Kostenersatz
- § 9 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 10 Haftung
- § 11 Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Zweck und Rechtsform der Unterkünfte**

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, stellt die Samtgemeinde Kirchdorf in eigenen oder in angemieteten oder in sonstigen von anderen überlassenen Unterkünften den notwendigen Wohnraum als Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung. Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabweisbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosenunterkünfte errichtet werden. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf.
2. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Für eine dauerhafte Wohnnutzung sind die Obdachlosenunterkünfte nicht bestimmt.
3. Sofern ein entsprechender Bedarf besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch die Anmietung und durch die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden oder Wohnräumen jederzeit erweitert werden. Ebenso kann das Angebot an Wohnraum reduziert werden, wenn dieser für die Obdachlosenunterbringung nicht mehr oder nicht mehr vollständig benötigt wird. Müssen bei einem unabweisbaren Bedarf unter anderem auch Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Wohnheime) und/oder Wohn-, Schlaf- bzw. Aufenthaltsplätze in anderen angemieteten oder eigenen Liegenschaften sowie Gebäuden eingerichtet und vorgehalten werden, so handelt es sich bei diesen Formen der Unterbringung ebenfalls um eine Obdachlosenunterbringung im Sinne dieser Satzung. Auch bei diesen errichteten Unterkünften handelt es sich gemäß dieser Satzung um Obdachlosenunterkünfte. Das gilt unter anderem auch für die Benutzung von Wohncontainern und/oder anderen Mobilbauten zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen. Sofern Räume im Sinne von § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen werden, gelten auch diese Räume als Obdachlosenunterkünfte.
4. Die von der Samtgemeinde Kirchdorf nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde Kirchdorf tritt als örtlich zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

## **§ 2**

### **Benutzungsverhältnis**

1. Die Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf, so dass die Unterbringung von Personen in diesen Unterkünften und die Benutzung der Unterkünfte durch die untergebrachten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen einer bestimmter Art, Ausstattung und Größe im Sinne der Satzung besteht für die obdachlosen Personen nicht. Obdachlose Personen können unter anderem auch in Wohncontainern, anderen Mobilbauten und in Gemeinschaftsunterkünften sowie in solchen Liegenschaften und Gebäuden, die im Grunde nicht für das Wohnen bestimmt sind, untergebracht werden.
2. Bei einer Einrichtung von Aufnahmeplätzen in Liegenschaften/Gebäuden/Mobilbauten (z.B. Zelte) mit größeren Flächen ohne Innenwände (z. B. Hallen u.s.w.), müssen die untergebrachten Personen eine Einschränkung ihrer Privatsphäre dulden.
3. Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Obdachlosenunterkünften (z. B. Küchen, Sanitärbereiche– und Anlagen, Aufenthaltsräume, Flure u.s.w.) ist zumutbar.
4. Die Unterbringung von Personen im Rahmen privatrechtlicher Mietverträge außerhalb dieser Satzung bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Begründung des Nutzungsrechtes**

1. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid begründet. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen Obdachlosigkeit der Bescheid auch mündlich erteilt werden. Er kann schriftlich nachgeholt werden.
2. Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Kirchdorf zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
3. Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts, können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft oder in einem gemeinsam zu nutzenden Raum untergebracht werden. Bewohner müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten einziehen werden. Sie haben keinen Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern.

## **§ 4**

### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den untergebrachten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
2. Die Benutzer der Unterkünfte sind u. a. verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar und Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte dürfen an diesen bzw. in diesen sowie an dem Inventar und an dem sonstigen Zubehör, keine Schäden verursachen. Das gilt auch für die Personen in ihrer Gemeinschaft und für ihre Besucher. Halten sich die Benutzer der Unterkünfte nicht an diese Regeln, kann die Samtgemeinde Kirchdorf den ursprünglichen Zustand dieser Unterkünfte auf deren Kosten wieder herstellen lassen.

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte tragen und erstatten insbesondere die von ihnen verursachten Kosten für Reparaturen, Renovierungen, Sanierungen, Aufräumarbeiten, Entrümpelungsaktionen, Reinigungen, Maßnahmen der Hygiene, Ungezieferbekämpfung, Abfallentsorgungen, Entfernung von ohne Erlaubnis abgestellten Fahrzeugen (Fahrräder, Kraftfahrzeuge u.s.w.) und für die Ersatzbeschaffungen beim Zubehör und Inventar der überlassenen Unterkünfte.

Schäden, die in oder an den Obdachlosenunterkünften einschließlich dem überlassenen Zubehör und Inventar von den Benutzern schuldhaft verursacht wurden, müssen von diesen umgehend auf eigene Kosten behoben werden. Führt die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Maßnahmen an Stelle der verantwortlichen Benutzer oder für die ehemaligen Benutzer durch, haben diese die entstehenden Kosten an die Samtgemeinde zu erstatten.

Den Ersatz der entstandenen Kosten macht die Samtgemeinde Kirchdorf durch Leistungsbescheid geltend. Einen Ersatz der Kosten haben die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte auch in den Fällen zu leisten, in denen ihre Besucher oder die in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen die Ausgaben für Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes erforderlich gemacht haben.

3. Die Benutzer der Unterkünfte sind über die Zuweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
4. Das Halten von Tieren ist in den Obdachlosenunterkünften nicht erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. Möbel und andere größere Gegenstände oder Hausrat dürfen in den überlassenen Räumen oder in den Unterkünften nicht abgestellt bzw. gelagert werden. Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden; eine vorherige Erlaubnis ist von den Bewohnern der Unterkünfte einzuholen. Kleinere Dinge für das tägliche Leben dürfen mitgebracht werden.
5. Sämtliche Fenster und Türen, einschließlich der Treppenhaus- und Bodenfenster, sind bei Sturm, starken Regen, Schnee und/oder Kälte zu schließen.
6. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften kann die Samtgemeindeverwaltung im übrigen die entsprechenden Anordnungen im Einzelfall oder eine Benutzungsordnung für die Gebäude bzw. für die Unterkünfte und Wohnungen erlassen. Diese sind auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht der Vermieter bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§ 5**

### **Bauliche Veränderungen; Sauberkeit**

1. Bauliche Veränderungen dürfen von den Bewohnern an oder in den Unterkünften nicht durchgeführt werden.

Die Samtgemeinde Kirchdorf kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen sowie Renovierungen und Instandsetzungen an bzw. in den Unterkünften ohne Zustimmung der Benutzer, im Notfall auch während deren Abwesenheit, ausführen lassen. Die Durchführung der Maßnahmen muss von den Benutzern der Unterkünfte geduldet werden.

Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen und sonstigen Anlagen bzw. Gegenständen an sowie in den Unterkünften ist ohne eine vorherige Erlaubnis durch die Samtgemeinde Kirchdorf nicht gestattet.

Sind an bzw. in den Unterkünften Schäden entstanden, müssen diese von den Bewohnern unverzüglich der Samtgemeinde Kirchdorf angezeigt werden. Das gilt auch für die Grundstücke und für das Zubehör an diesen Grundstücken.

2. Die Unterkünfte (einschließlich der Gemeinschafts- und Nebenräume) sind von den Bewohnern täglich zu reinigen und laufend in einem sauberen Zustand zu halten. Bei den Küchen und den sanitären Einrichtungen (z. B. Bad, WC, Waschbecken) ist die Hygiene und die Sauberkeit von den Bewohnern besonders zu gewährleisten. Armaturen in den Küchen und in den Sanitärbereichen sind sachgerecht sowie pfleglich zu behandeln. Die Bewohner haben darauf zu achten, dass Abflussleitungen nicht verstopfen.

Die Bewohner ein- und desselben Stockwerkes oder einer Etage haben in wöchentlich wechselnder Reihenfolge die Treppenaufgänge und -absätze sowie die Flure täglich zu reinigen. Das tägliche Reinigen der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, ist in wechselnder Reihenfolge von den Bewohnern durchzuführen.

Abfälle sind in den für die Unterkünfte bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Im Übrigen dürfen Abfälle in den Obdachlosenunterkünften oder auf den Grundstücken dieser Unterkünfte nicht angesammelt werden. Ohne Erlaubnis der Samtgemeinde Kirchdorf dürfen auf den Grundstücken der Obdachlosenunterkünfte auch keine Fahrzeuge abgestellt werden. Soweit eine Erlaubnis nicht vorliegt, haben die Benutzer der Unterkünfte diese zu entfernen.

3. Wird in den Unterkünften ein Befall mit Ungeziefer festgestellt, ist dieser Befall von den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte sofort der Samtgemeinde Kirchdorf mitzuteilen. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte müssen eine Ungezieferbekämpfung dulden. Für die Dauer der Ungezieferbekämpfung kann die Nutzung der Unterkünfte eingeschränkt werden; die Samtgemeinde Kirchdorf ist nicht verpflichtet, Ersatzwohnraum bereitzustellen.
4. Müssen die Unterkünfte wegen der schmutzigen und hygienischen Zustände auf Veranlassung der Samtgemeinde Kirchdorf gereinigt werden, tragen die dafür verantwortlichen Benutzer die entstehenden Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen. Hat das Verhalten und die Lebensweise der Benutzer für die Obdachlosenunterkünfte eine Ungezieferbekämpfung erforderlich gemacht, tragen die verantwortlichen Personen die dadurch entstehenden Kosten. Veranlasst die Samtgemeinde Kirchdorf die Entfernung von Fahrzeugen (z. B. Kraftfahrzeuge/Fahrräder) von den Grundstücken der Obdachlosenunterkünfte, tragen die verantwortlichen Personen in diesen Fällen ebenfalls die entstehenden Kosten. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind für das eigene Verhalten, für das Verhalten der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich sowie kostenpflichtig. Soweit der Samtgemeinde Kirchdorf Kosten wegen der Durchführung von Maßnahmen im Sinne dieser Satzung entstanden sind, sind die Benutzer zum Ersatz der Ausgaben verpflichtet. Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid von der Samtgemeinde Kirchdorf erhoben.

## **§ 6**

### **Betreten der Unterkunft**

1. Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeindeverwaltung sind berechtigt
  - a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten (in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr) und
  - b) den Benutzern Weisungen zu erteilen; dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie ggf. Hausverbot erteilen können. Darüber hinaus können weitere Personen die Obdachlosenunterkünfte jederzeit mit den Einschränkungen nach Buchstabe a betreten, sofern sie von der Samtgemeinde beauftragt wurden. Sie können den Bewohnern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihren Besuchern im Auftrag der Samtgemeinde Kirchdorf entsprechende Weisungen erteilen sowie Hausverbote im Auftrag der Samtgemeinde aussprechen.
2. Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Nutzungseinschränkungen; Hausrecht**

1. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der Benutzer oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn insbesondere
  - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  - b) Störungen anderer Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind (z. B. durch Lärm, Schmutz, Abfall, Geruchsbelästigungen, Sachbeschädigungen, allgemeine Belästigungen, mangelnde Hygiene, usw.),
  - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
  - d) die Räume auf Grund von Bau-, Unterhaltungsarbeiten sowie Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten benötigt werden,

- e) Nutzungsentschädigungen und Nebenkosten sowie ein sonstiger Kostenersatz nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können,
- g) durch die Samtgemeinde Kirchdorf in Anspruch genommene Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen,
- h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
- i) in den Obdachlosenunterkünften eine Ungezieferbekämpfung durchgeführt werden muss,
- j) die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte wiederholt gegen die Inhalte dieser Satzung verstoßen haben,
- k) die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte die Räume durch ihr Verhalten wiederholt insbesondere beschädigen, verschmutzen, Müll und Abfall ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursachen,
- l) die Benutzer das Inventar oder das Zubehör der Obdachlosenunterkünfte wiederholt beschädigen,
- m) die Benutzer an den Gebäuden und Grundstücken selbst Schäden verursachen sowie auf diesen Abfall / Müll ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursachen,
- n) durch das allgemeine Verhalten von Benutzern ein friedliches bzw. gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Personen in der Obdachlosenunterkunft nicht mehr möglich ist (Störung des Hausfriedens),
- o) die Fortführung der Obdachlosenunterbringung wegen des Verhaltens der jeweiligen Bewohner für den Besitzer bzw. für den Eigentümer nicht mehr zumutbar ist,
- p) die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte unnötig hohe Energiekosten u.s.w. verursachen,
- q) das aus anderen Gründen notwendig ist.

Die Samtgemeinde Kirchdorf übt das Hausrecht für alle Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung aus. Im Rahmen dieses Hausrechts können bei Bedarf auch weitere Maßnahmen zusätzlich angeordnet und durchgeführt werden, soweit das nach Lage des Einzelfalles erforderlich ist. Im Rahmen des Hausrechtes können insbesondere Umsetzungen der Bewohner, auch in andere Gebäude, veranlasst werden. Sofern das Nutzungsrecht über die Obdachlosenunterbringung für die Benutzer vorübergehend im Sinne von Satz 2 eingeschränkt wird, haben diese keinen Anspruch auf die Zuteilung einer anderen Unterkunft. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann das Nutzungsrecht aufheben, sofern eine andere Unterkunft zur Verfügung gestellt oder angeboten oder vermittelt wird.

2. Maßnahmen nach Absatz 1 werden schriftlich angekündigt.

## **§ 8**

### **Gebühren; Kostenersatz**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Samtgemeinde Kirchdorf die entsprechenden Entgelte nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, und zwar in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte für ihr eigenes Verhalten oder für das Verhalten der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder für das Verhalten ihrer Besucher finanziell im Sinne dieser Satzung aufzukommen haben, wird außerdem ein Kostenersatz im Rahmen der Gebührensatzung nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

## **§ 9**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

1. Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet insbesondere unter den folgenden Voraussetzungen:
  - a) bei dem Auszug der Benutzer oder der Aufgabe der Nutzung,
  - b) die eingewiesenen Personen nicht innerhalb von 7 Tagen (nach Einweisung) einziehen,
  - c) die Unterkünfte zweckentfremdet genutzt werden,
  - d) die zugewiesenen Räume länger als einen Monat nicht mehr genutzt werden; der Aufenthalt schließt eine regelmäßige Nutzung der Unterkünfte als Schlafstätte ein,
  - e) bei Nachweis der Samtgemeinde Kirchdorf über einen angemessenen anderen Wohnraum; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
2. Die Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die Unterkünfte auf Kosten der Benutzer räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Im Falle des Todes gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über. Die Samtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in den Unterkünften vorhandenen bzw. zurückgelassenen oder aufgefundenen Gegenstände. Die Verpflichtung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Verwahrung von Gegenständen aus den Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände verwertet oder vernichtet werden. Die Benutzer oder die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte können in diesen Fällen keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf geltend machen; diese sind ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkünfte, für nicht zurückgegebene Schlüssel und für die Verwahrung oder für die Vernichtung von Gegenständen, sind von den Benutzern zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Die Bestimmungen und die Pflichten nach dieser Satzung erstrecken sich auf die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und auch auf das Verhalten der in ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft lebenden Personen und auf das Verhalten ihrer Besucher. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann Anordnungen gegenüber den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte, gegenüber den Personen ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft und gegenüber ihren Besuchern treffen und gemäß § 11 dieser Satzung durchsetzen, wobei die Benutzer ebenfalls für das Verhalten dieser Personen in Anspruch genommen werden können.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den und an den ihnen überlassenen Obdachlosenunterkünften und Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen schuldhaft verursacht werden. Sie haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die an dem überlassenen Inventar und an dem Zubehör der Obdachlosenunterkünfte schuldhaft verursacht werden und für Schäden an den Grundstücken sowie am Zubehör der Grundstücke.

Die Verursacher der Schäden haben die Kosten für deren Beseitigung zu tragen, oder einen Ersatz in Höhe der Beseitigungskosten an die Samtgemeinde Kirchdorf zu leisten. Der Ersatz der Kosten wird von der Samtgemeinde Kirchdorf durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Verantwortliche Personen (Benutzer, Personen der Haushalts/Gemeinschaft, Besucher) können gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden.

3. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen und beigetrieben.
4. Die Bestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 gelten insbesondere auch für durchzuführende Reparaturen, Renovierungen, Sanierungen, Aufräumarbeiten, Entrümpelungsaktionen, Reinigungen, Maßnahmen der Hygiene, Ungezieferbekämpfung, Abfallentsorgungen, Entfernung von ohne Erlaubnis abgestellten Fahrzeugen (Fahrräder, Kraftfahrzeuge u.s.w.) und für die Ersatzbeschaffungen beim Zubehör und Inventar der überlassenen Unterkünfte (incl. Grundstücke).
5. Die Bestimmungen zur Haftung nach den Nummern 1 bis 4 erstrecken sich auch auf die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte; einschließlich der Haftung für Personen in ihrer Lebensgemeinschaft und für die Besucher.
6. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Kirchdorf nicht.

### **§ 11**

#### **Zwangsmittel**

Zur Durchführung dieser Satzung oder von einzelnen Maßnahmen nach dieser Satzung, werden die notwendigen Anordnungen von der Samtgemeindeverwaltung getroffen. Diese Anordnungen gelten auch für die (Haushalts)-Gemeinschaften und für die Besucher der Benutzer der Unterkünfte.

Verwaltungsakte und Anordnungen, die im Rahmen dieser Satzung erlassen werden, und auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder auf eine Duldung oder auf eine Unterlassung gerichtet sind, werden gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, in der Fassung vom 04.07.2011, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durchgesetzt.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 16.06.1993, in der Fassung vom 12.02.2002, außer Kraft.

Kirchdorf, den 10.12.2015  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Kirchdorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt:**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Nebenkosten
- § 5 Fälligkeiten
- § 6 Ersatz der Kosten
- § 7 Gesamtschuld; Verwaltungszwangsverfahren
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Kirchdorf, werden Gebühren, Nebenkosten und sonstiger Kostenersatz erhoben. Bei der Nutzung von Gebäuden und/oder Wohnungen sowie der sonstigen Unterkünfte nach Satz 4 als Obdachlosenunterkünfte, tritt die Samtgemeinde Kirchdorf als zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde, unabhängig von den Besitz- und Eigentumsverhältnissen, an die Stelle der Besitzer oder der Eigentümer dieser Liegenschaften. Der Begriff der Gebühren und der Gebührenpflicht sowie die Regeln dieser Satzung umfassen insoweit auch die zu erhebenden Nebenkosten und den zu leistenden sonstigen Kostenersatz. Obdachlosenunterkünfte sind die Unterkünfte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft bzw. mit dem Tag des tatsächlichen Einzuges in die Unterkunft. Wird die Obdachlosenunterkunft ohne eine Berechtigung genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist jede Person, die eine zugewiesene Obdachlosenunterkunft der Samtgemeinde Kirchdorf benutzt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührensschuld für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen, zum Beispiel nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz u.s.w., können die Entgelte gemäß den §§ 3,4 und 6 dieser Satzung sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden. Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr/Grundgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.
2. Sind mehrere Personen (z. B. Familien, Eheleute, Lebenspartner, Lebens- oder Haushaltsgemeinschaften) gemeinsam in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht worden, dann haften die vollgeschäftsfähigen Personen untereinander gesamtschuldnerisch.
3. Wurden mehrere einzelne Personen und/oder (Haushalts)-Gemeinschaften in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht, dann wird die Grundgebühr gemäß § 3 der Satzung nach der Zahl der Personen abgerechnet; gegebenenfalls nach der Lage des Einzelfalles auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

1. Werden angemietete Gebäude sowie Liegenschaften und/oder Wohnungen von der Samtgemeinde Kirchdorf als Obdachlosenunterkünfte bereitgestellt, wird die von den untergebrachten Personen zu zahlende Nutzungsgebühr (Grundgebühr) nach der tatsächlichen Höhe der von der Samtgemeinde Kirchdorf zu leistenden Grund- bzw. Kaltmiete bemessen und festgesetzt; maximal bis zur jeweils geltenden Grenze der anzuerkennenden Mieten/Belastungen nach dem Wohngeldgesetz. Diese Regel gilt auch für angemietete Container und andere Mobilbauten sowie für sonstige angemietete und als Obdachlosenunterkünfte genutzte Einrichtungen. Satz 1 findet ebenfalls Anwendung für solche Zahlungen, die im Sinne von § 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015 an die Wohnungseigentümer bzw. Besitzer bei den entsprechenden Einweisungen von Personen zu leisten sind. Bei der Aufnahme und der Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern in angemieteten Obdachlosenunterkünften kann das zu erhebende Entgelt (Grundgebühr/Nebenkosten) abweichend festgestellt sowie abgerechnet werden; im Übrigen findet diese Satzung Anwendung. Erfolgt die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge/Asylbewerber für Dritte, unter anderem für das Land bzw. für den Landkreis oder für andere Institutionen, kann die Abrechnung der Entgelte gemäß den §§ 3,4 und 6 der Satzung für diesen Personenkreis mit den genannten öffentlichen Stellen erfolgen. Eine Änderung beim Status im Sinne des Ausländerrechtes für aufgenommene und untergebrachte Asylbewerber/Flüchtlinge, ändert nicht die allgemeine sowie persönliche Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung.

2. Soweit die Samtgemeinde Kirchdorf eigene Gebäude sowie Liegenschaften, sonstige von anderen überlassene Unterkünfte und/oder eigene Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung stellt, werden die von den untergebrachten Personen zu zahlenden Entgelte (Grundgebühr/Nebenkosten) bei Bedarf von der Samtgemeindeverwaltung gesondert berechnet oder bemessen und festgesetzt. Die Bestimmungen dieser Satzung sind im Übrigen anzuwenden.
3. Neben der Grundgebühr haben die in den Obdachlosenunterkünften der Samtgemeinde Kirchdorf untergebrachten Personen unter anderem auch die tatsächlich entstehenden Nebenkosten gemäß § 4 dieser Satzung, zusätzlich zu tragen.

#### **§ 4**

##### **Nebenkosten**

1. Die Samtgemeinde Kirchdorf erhebt neben der Grundgebühr nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung, außerdem die für die Obdachlosenunterkünfte aufzuwendenden Betriebskosten (Nebenkosten) von den untergebrachten Personen nach der tatsächlichen Höhe. Das sind unter anderem die Aufwendungen für: Heizung, Strom, Wasser, Abfall, Abwasser, Renovierung, Instandhaltung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Hausmeisterentgelte, Aufwand für Haus- und Grundstücksdienstleistungen, Antennengebühren, Kabelgebühren, laufende Entgelte für Möbel, Ausstattungen, Inventar, allgemeine Verwaltungskosten u.s.w., sowie sonstige Ausgaben als Nebenkosten, die hier nicht ausdrücklich erfasst sind.
2. Sofern die auf die einzelnen Bewohner einer Obdachlosenunterkunft anfallenden Nebenkosten im Sinne dieser Satzung genau festgestellt werden können, werden diese gemäß den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet. Ist das für einzelne oder für sämtliche Positionen der Nebenkosten nicht möglich, werden diese nach der Zahl der Wohneinheiten oder nach der Wohnfläche oder nach der Zahl der Personen in der Obdachlosenunterkunft anteilig auf die Benutzer umgelegt und abgerechnet; ggf. auch in Kombination mit diesen Abrechnungsformen.
3. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können den Haushaltsstrom direkt beziehen und die Kosten unmittelbar mit dem Versorger abrechnen; sofern dieser damit einverstanden ist.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeiten**

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren und für die Nebenkosten nach § 3 und nach § 4 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat. Die Gebühren (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, bis zum 5. Tag des Monats, an die Samtgemeinde Kirchdorf zu zahlen. Müssen die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte aufgrund von End- bzw. Schlussabrechnungen zu den erhobenen Nebenkosten (Abschläge) entstandene Nachzahlungen leisten, sind diese innerhalb von vier Wochen nach deren Feststellung fällig. Nebenkosten können auch für bestimmte Zeiträume jeweils einmalig abgerechnet werden, sofern die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind; sie sind dann innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung fällig.
2. Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren gemäß § 3 und die Nebenkosten nach § 4 dieser Satzung nach der tatsächlichen Zahl der Kalendertage anteilig festgesetzt, an dem die Obdachlosenunterkunft benutzt wurde.
3. Eine Abwesenheit der Bewohner der Obdachlosenunterkunft, entbindet diese als Gebührenschuldner nicht von der Zahlung der Gebühren und der Nebenkosten (§§ 3 und 4 der Satzung).

#### **§ 6**

##### **Ersatz von Kosten**

Hat die Samtgemeinde Kirchdorf im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in (Haushalts)-

Gemeinschaft lebenden Personen und für ihre Besucher. Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

## **§ 7**

### **Gesamtschuld; Verwaltungszwangsverfahren**

Schulden mehrere Personen der Samtgemeinde Kirchdorf eine Forderung nach der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf und nach dieser Satzung, dann haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die rückständigen Zahlungsverpflichtungen der Bewohner der Obdachlosenunterkünfte bestehen fort, sofern sie die Unterkünfte verlassen haben.

Rückständige Gebühren sowie Nebenkosten sowie der rückständige Kostenersatz nach den §§ 3, 4 und 6 dieser Satzung, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 10.12.2015  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel**

### **2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel vom 18.04.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011), zuletzt geändert am 21.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2012 vom 02.01.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 31,00 Euro
  - b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
  - c) für jeden weiteren Hund 75,00 Euro
  - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
  - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Borstel, 16.12.2015  
Engelbart  
(Bürgermeister)

## **Gemeinde Maasen**

### **2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Maasen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 18.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Maasen vom 19.04.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011), zuletzt geändert am 20.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 5/2012 vom 02.04.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 31,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 75,00 Euro
- d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Maasen, den 18.11.2015  
Ahrens  
(Gemeindedirektor)

## **Gemeinde Mellinghausen**

### **2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mellinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mellinghausen vom 07.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011), zuletzt geändert am 07.02.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 3/2012 vom 01.03.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 31,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 75,00 Euro

- d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mellinghausen, 01.12.2015  
Riedemann  
(Bürgermeister)

## Gemeinde Staffhorst

### 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Staffhorst vom 16.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011), zuletzt geändert am 21.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 5/2012 vom 02.04.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 31,00 Euro
  - b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
  - c) für jeden weiteren Hund 75,00 Euro
  - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
  - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Siedenburg, 03.12.2015  
Lüschow  
(Bürgermeister)

## Zweckverband „AbwasserVerband“ Weyhe

### 15. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Im § 5 „Beitragssatz“ Buchstabe a) wird die Zahl 8,20 €/qm durch die Zahl 8,35 €/qm ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) die Zahl 1.100 € durch die Zahl 1.200 € und die Zahl 40 € durch die Zahl 47 € ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) die Zahl 5.560 € durch die Zahl 7.300 € und die Zahl 35 € durch die Zahl 43 € ersetzt.

### **Artikel II**

Die 15. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Weyhe, 10.12.2015  
gez. Thomsen  
- Geschäftsführer -

## **Kirchenamt Sulingen**

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien hat der Kirchenvorstand am 15. Dezember 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

<b>1. Reihengrabstätte:</b>	
für 30 Jahre: .....	<b>210,00 €</b>
<b>2. Wahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle: .....	<b>450,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: .....	<b>15,00 €</b>
<b>3. Urnenwahlgrabstätte</b>	
a) für 30 Jahre einschließlich Einfassung: .....	<b>840,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: .....	<b>28,00 €</b>
<b>4. Rasengrabstätte mit Grabplatte<sup>1</sup> (für 30 Jahre mit Pflege)</b>	
a) Rasenreihengrabstätte .....	<b>2.000,00 €</b>
b) Rasenurnengrabstätte .....	<b>1.100,00 €</b>
<b>5. Rasengrabstätte ohne Grabplatte (für 30 Jahre mit Pflege)</b>	
a) Rasenreihengrabstätte .....	<b>2.000,00 €</b>
b) Rasenurnengrabstätte .....	<b>1.100,00 €</b>

<sup>1</sup> Die Rasengrabstätte mit Grabplatten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte zu versehen.

## 6. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), oder 3. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

### II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. . Gebühr für die Benutzung der  
Friedhofskapelle je Bestattungsfall:..... **100,00 €**

### III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:..... **450,00 €**  
2. für eine Urnenbestattung: ..... **200,00 €**

### IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder

Änderung – je – :..... **50,00 €**

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle:..... **7,00 €**

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 15 a) und 15 b) der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barrien, den 15. Dezember 2015

Der Kirchenvorstand

gez. Pastorin Heinemeyer

Vorsitzende

(L.S.)

gez. Gudehus-Ochmann

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 16. Dezember 2015

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in  
49457 Drebber, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber am 14. Dezember 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine**

**Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Wahlgrabstätten für Säрге
- § 14 Rasenreihengrabstätten für Säрге
- § 15 Rasenwahlgrabstätten für Säрге
- § 16 Wahlgrabstätten für Urnen

- § 17 Rasenreihengrabstätten für Urnen
- § 18 Partnergrabstätten für Urnen
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabgewölbe
- § 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 25 Entfernung von Grabmalen
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VI. Haftung und Gebühren**

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

**VII. Schlussvorschriften**

- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 103/2, 107/9 und 113/7 Flur 10 Gemarkung Jacobidrebber in Größe von insgesamt 0,99.46 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jacobidrebber.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf eine Bestattung besteht nicht.

## **§ 2**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **§ 3**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.).
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen.
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder im Auftrage der Friedhofsverwaltung eingesetzte Fahrzeuge, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte.
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu bewerten.
- g) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung abzuhalten.
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen.
- i) Unkrautvertilgungsmitteln und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden.
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden.
- k) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren.
- l) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- m) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- n) zu lagern oder zu nächtigen.
- o) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
- p) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- q) Alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.

Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für die Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

**Allgemeines**  
**IV. Grabstätten**  
**§ 11**  
**Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

**I. Grabstätten für Särge**

- a) Wahlgrabstätten für Särge (§ 13)
- b) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 14)
- c) Rasenwahlgrabstätten für Särge (§ 15)

**II. Grabstätten für Urnen**

- d) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 16)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 17)
- f) Partnergrabstätten für Urnen (§ 18)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten für Särge oder Wahlgrabstätten für Urnen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge  
Länge : 2,50 m;                      Breite : 1,20 m;
  
- b) für Urnen  
Länge : 1,00 m;                      Breite : 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Nutzungsrecht**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

## **§ 13 Wahlgrabstätten für Särge**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 10 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,

- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine andere Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 14

### **Rasenreihengrabstätten für Särge**

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge sind in einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An den Rasenreihengrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Das Aufstellen individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten für Särge nicht gestattet. Auf der Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde nur in die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Blumenvasen gestellt werden.

(3) Die Rasenreihengrabstätten für Särge sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einer bruch sicheren Grabplatte aus geschliffenem Stein, auf der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen stehen, zu versehen. Die Grabplatte muss durch den Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in der Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte aus Stein ist in der Abmessung von 30 cm \* 30 cm zu halten. Die Grabplatte ist innerhalb der geltenden Fristen zur Gestaltung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten einzulassen. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten nicht verliehen.

- (4) Die laufende Pflege der ausgewiesenen Fläche für Rasenreihengrabstätten für Särge, die erforderlichen Grabauffüllungen und Neuansaatungen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

### **§ 15**

#### **Rasenwahlgrabstätten für Särge**

- (1) Rasenwahlgrabstätten für Särge werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die in einer gesonderten Fläche ausgewiesenen Rasenwahlgrabstätten sind zu ca. 4/5 mit Rasen bedeckt und zu ca. 1/5 mit einem Pflanzstreifen versehen.
- (2) An den Rasenwahlgrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Das Aufstellen individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenwahlgrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einer Grabplatte je Grabstätte aufgebracht. In dem Pflanzstreifen können Blumengebinde nur in die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Blumenvasen gestellt werden. Das Ablegen von Grabschmuck oder Ähnlichem ist auf der Rasenfläche zu unterlassen.
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

### **§ 16**

#### **Wahlgrabstätten für Urnen**

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um mindestens weitere 10 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge auch für Wahlgrabstätten für Urnen.

### **§ 17**

#### **Rasenreihengrabstätten für Urnen**

- (1) Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urne, die anlässlich der Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) An den Rasenreihengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Das Aufstellen individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Auf der Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde nur in die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Blumenvasen gestellt werden.
- (3) Die Rasenreihengrabstätten für Urnen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einer bruch sicheren Grabplatte aus geschliffenem Stein, auf der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen stehen, zu versehen. Die Grabplatte muss durch den Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in der Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte ist in der Abmessung von 30 cm \* 30 cm zu halten. Die Grabplatte ist innerhalb der geltenden Fristen zur Gestaltung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten einzulassen. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an Rasenreihengrabstätten nicht verliehen.

- (4) Die laufende Pflege der Rasenfläche, einschließlich Neuansaat erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

### **§ 18**

#### **Partnergrabstätten für Urnen**

- (1) Partnergrabstätten für Urnen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Partnergrabanlage). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Partnergrabanlage sind mehreren Partnergrabstätten für Urnen zugeordnet.
- (2) Partnergrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.
- (3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) An Partnergrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Partnergrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einem liegenden Stein je Partnergrabstätte angebracht.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Partnergrabstätten für Urnen und der Partnergrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme der Regelung des § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung – auch für Partnergrabstätten für Urnen.

### **§ 19**

#### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **§ 20**

#### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Marmor, Beton, Teerpappe u. ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

## **§ 22 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **§ 23**

#### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Absatz 3 entsprechend.

### **§ 24**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### **§ 25**

##### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

#### **§ 26**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### **VI. Haftung und Gebühren**

#### **§ 27**

##### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

#### **§ 28**

##### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### **VII. Schlussvorschriften**

#### **§ 29**

##### **Gleichstellungsklausel**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Jacobidrebber, den 14. Dezember 2015

**Der Kirchenvorstand**

gez. Peinz  
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Pastor Hoffmann  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 15. Dezember 2015

**Kirchenamt in Sulingen**

(L.S.)

gez. van Veldhuizen  
(Bevollmächtigter)

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand am 14. Dezember 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Wahlgrabstätten für Särge:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre für die erste Grabstelle:.....                     | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle:.....     | 15,00 €  |
| c) für 30 Jahre für jede weitere Grabstelle:.....                  | 225,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung jeder weiteren Grabstelle ..... | 7,50 €   |

##### 2. Rasenreihengrabstätte für Särge:

- |  |            |
|--|------------|
| für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle..... | 1.800,00 € |
|--|------------|

##### 3. Rasenwahlgrabstätten für Särge:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege für die erste Grabstelle.....       | 3.300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle ..... | 110,00 €   |
| c) für 30 Jahre mit Pflege für jede weitere Grabstelle .....   | 2.100,00 € |

- d) für jedes Jahr der Verlängerung  
jeder weiteren Grabstelle..... 70,00 €

#### 4. Wahlgrabstätten für Urnen

- a) für 30 Jahre für die  
erste Grabstelle:..... 345,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
der ersten Grabstelle:..... 11,50 €  
c) für 30 Jahre für  
jede weitere Grabstelle:..... 120,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung  
jeder weiteren Grabstelle ..... 4,00 €

#### 5. Rasenreihengrabstätten für Urnen:

- für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle..... 1.450,00 €

#### 6. Partnergrabstätten für Urnen:

- a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Doppelgrabstelle ..... 4.680,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Doppelgrabstelle:..... 156,00 €

#### 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Särge oder Urnen gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr für die erste Grabstelle gemäß 1. b), 3. b) bzw. 4 b) und für jede weitere Grabstelle der Grabstätte eine Gebühr nach 1. d), 3 d) bzw. 4 d) zur Anpassung der gesamten Grabstätte an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

3. für eine Erdbestattung: ..... 370,00 €  
4. für eine Urnenbestattung:..... 120,00 €

#### III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder

- Änderung: a) je Grabmal stehend :..... 50,00 €  
b) je Grabmal liegend ..... 25,00 €

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle:..... 8,00 €  
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach den §§ 14, 15, 17 und 18 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Jacobidrebber, den 14. Dezember 2015

**Der Kirchenvorstand**

gez. Peinz  
(Vorsitzender)

(L. S.)

gez. Pastor Hoffmann  
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 15. Dezember 2015

**Kirchenamt in Sulingen**

(L.S.)

gez. van Veldhuizen  
(Bevollmächtigter)

**Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in  
27245 Kirchdorf, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf am 25. November 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

- § 21 Rasenpartnergrabstätten für Särge
- § 22 Rasenpartnergrabstätten für Urnen
- § 23 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 24 Bestattungsverzeichnis

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

**V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

- § 25 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 26 Grabgewölbe
- § 27 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 29 Entfernung von Grabmalen
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Rasenreihengrabstätten für Särge
- § 18 Rasenreihengrabstätten für Urnen
- § 19 Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Särge
- § 20 Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Urnen

**VI. Leichenhalle und Friedhofskapelle**

**VII. Haftung und Gebühren**

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

**VIII. Schlussvorschriften**

- § 33 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai Kirchengemeinde Kirchdorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 51/3 Flur 19 Gemarkung Kirchdorf in Größe von insgesamt 1.18.16 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **§ 3**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.).
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen.
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte.
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen.
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- i) zu lagern oder zu nächtigen.
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
- k) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- l) Alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11**

##### **Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- e) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 17)
- f) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 18)
- g) Rasengräber mit besondere Gestaltung für Särge (§ 19)
- h) Rasengräber mit besondere Gestaltung für Urnen (§ 20)
- i) Rasenpartnergrabstätten für Särge (§ 21)
- j) Rasenpartnergrabstätten für Urnen (§ 22)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl-oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |                   |                 |                  |
|----|-------------------|-----------------|------------------|
| a) | für Särge         |                 |                  |
|    | von Kindern:      | Länge : 1,50 m; | Breite : 0,90 m; |
|    | von Erwachsenen : | Länge : 2,50 m; | Breite : 1,20 m; |
| b) | für Urnen         | Länge : 1,00 m; | Breite : 1,00 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Nutzungsrecht**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

## **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges oder einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben,  
soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 15**

### **Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 16**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 17**

### **Rasenreihengrabstätten für Särge**

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegtem Grabfeld vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Rasenreihengrabstätten für Särge werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Rasenreihengrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen

oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten für Särge nicht gestattet.

(4) Die Rasenreihengrabstätte ist nur mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Grabplatte zu versehen, die im Rasen so einzulassen ist, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Pro Grabstelle sind einheitliche Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 30 x 40 cm und einer Stärke von mindestens 5 cm vorgeschrieben. Die Grabplatte soll aus Granit des Typs Halmstatt hergestellt sein. Auf der Grabplatte ist mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren. Die Schrift soll vertieft eingehauen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für die übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatte ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

(5) Auf die Rasenfläche dürfen keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

(6) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Särge.

### **§ 18**

#### **Rasenreihengrabstätten für Urnen**

(1) Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegtem Grabfeld vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte für Urnen darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Rasenreihengrabstätten für Urnen werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Rasenreihengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht gestattet.

(4) Die Rasenreihengrabstätte ist nur mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Grabplatte zu versehen, die im Rasen so einzulassen ist, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Pro Grabstelle sind einheitliche Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 30 x 40 cm und einer Stärke von mindestens 5 cm vorgeschrieben. Die Grabplatte soll aus Granit des Typs Halmstatt hergestellt sein. Auf der Grabplatte ist mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren. Die Schrift soll vertieft eingehauen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für die übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatte ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

(5) Auf die Rasenfläche dürfen keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

(6) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten für Urnen.

### **§ 19**

#### **Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Särge**

(1) Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer von der Friedhofsverwaltung gesondert festgelegten Anlage vergeben werden. Diese Anlagen zeichnen sich

gegenüber den Rasenreihengrabstätten durch eine umfangreichere Ausstattung mit Grabplatten und gärtnerische Gestaltung aus. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) An Rasengräbern mit besonderer Gestaltung für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.

(3) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Särge.

## **§ 20**

### **Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Urnen**

(1) Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer von der Friedhofsverwaltung gesondert festgelegten Anlage vergeben werden. Diese Anlagen zeichnen sich gegenüber den Rasenreihengrabstätten durch eine umfangreichere Ausstattung mit Grabplatten, Steilen und gärtnerische Gestaltung aus. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) An Rasengräbern mit besonderer Gestaltung für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.

(3) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Urnen.

## **§ 21**

### **Rasenpartnergrabstätten für Särge**

(1) Rasenpartnergrabstätten für Särge werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können je nach Art und Lage mit zwei Särgen belegt werden.

(2) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Ruhezeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.

(3) An Rasenpartnergrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.

(4) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Särge.

## **§ 22**

### **Rasenpartnergrabstätten für Urnen**

(1) Rasenpartnergrabstätten für Urnen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können je nach Art und Lage mit zwei Urnen belegt werden.

(2) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Ruhezeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.

(3) An Rasenpartnergrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.

(4) Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Urnen.

## **§ 23**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 24**

### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 25**

#### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 29 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

## **§ 26**

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

## **§ 27**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 28 Abs. 3.

## **§ 28**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten

des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 29**

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 30 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(4) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

## **§ 30**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VI. Leichenhalle und Friedhofskapelle**

Die Friedhofskapelle mit Leichenkammern ist im Eigentum der politischen Gemeinde Kirchdorf.

## **VII. Haftung und Gebühren**

### **§ 31**

#### **Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Kirchdorf, den 25. November 2015  
Der Kirchenvorstand  
Gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. Dezember 2015  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf der Kirchenvorstand am 25. November 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

4. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
5. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
6. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

3. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**

**Säumniszuschläge, Kosten,  
Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

<b>1. Reihengrabstätten:</b> für 30 Jahre je Grabstelle:	<b>130,00 Euro</b>
<b>2. Wahlgrabstätten:</b> a) für 30 Jahre je Grabstelle b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	<b>240,00 Euro</b> <b>8,00 Euro</b>
<b>3. Urnenreihengrabstätten:</b> für 30 Jahre je Grabstelle:	<b>130,00 Euro</b>
<b>4. Urnenwahlgrabstätten:</b> a) für 30 Jahre je Grabstelle b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	<b>240,00 Euro</b> <b>8,00 Euro</b>
<b>5. Rasenreihengrabstätten für Särge</b> für 30 Jahre mit Pflege je Grabstätte:	<b>1.250,00 Euro</b>
<b>6. Rasenreihengrabstätten für Urnen</b> für 30 Jahre mit Pflege je Grabstätte:	<b>750,00 Euro</b>
<b>7. Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Särge</b> für 30 Jahre mit Pflege je Grabstätte:	<b>2750,00 Euro</b>
<b>8. Rasengräber mit besonderer Gestaltung für Urnen</b> für 30 Jahre mit Pflege je Grabstätte:	<b>1.550,00 Euro</b>
<b>9. Rasenpartnergrabstätten für Särge</b> a) für 30 Jahre je Grabstelle: b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	<b>3.950,00 Euro</b> <b>130,00 Euro</b>
<b>10. Rasenpartnergrabstätten für Urnen</b> a) für 30 Jahre je Grabstelle: b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	<b>3.050,00 Euro</b> <b>100,00 Euro</b>

#### 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4 b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – : ..... **25,00 €**

#### III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: ..... **8,00 €**

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

(3) Für Grabstätten nach § 19, § 20, § 21 und § 22 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

### **§ 7 zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Kirchdorf, den 25. November 2015  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. Dezember 2015  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

## **5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19. November 2015 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

#### II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube  
1. für eine Erdbestattung

320,00 Euro

### **§ 2 Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ströhen, den 27. November 2015  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 8. Dezember 2015  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel